

# **BVGer E-6883/2016 vom 28. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6883\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6883_2016)

FR: TAF E-6883/2016 du 28 novembre 2016

IT: TAF E-6883/2016 del 28 novembre 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Verfügung vom 21. Oktober 2016 wurde sowohl der Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not, als auch dem Beschwerdeführer selbst zugestellt. Die Eröffnung an die Rechtsberatungsstelle erfolgte gemäss Rückschein am 26. Oktober 2016, während der Beschwerdeführer die Verfügung am 1. November 2016 auf der Post abholte. Wie lic.iur. Ursina Bernhard von der Rechtsberatungsstelle in ihrem Schreiben, eingegangen beim SEM am 27. Oktober 2016, zu Recht vortrug, verfügte sie zu jenem Zeitpunkt lediglich über eine Vertretungsvollmacht betreffend das Gesuch des Beschwerdeführers um Änderung der Personendaten im ZEMIS, nicht jedoch bezüglich seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens. Folglich wurde die Verfügung vom 21. Oktober 2016 nicht bereits am 26. Oktober 2016 mit der Zustellung an die Rechtsberatungsstelle, sondern erst am 1. November 2016 mit der Zustellung an den Beschwerdeführer selbst rechtsgültig eröffnet, weshalb die Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde. Überdies ist die Rechtsmitteleingabe auch formgerecht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 1.3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wird auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2.1**

Der Streitgegenstand im streitigen Verwaltungsverfahren umfasst das durch die Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit dieses angefochten ist. Das heisst, dass

Rechtsverhältnisse, über welche die Vorinstanz nicht entschieden hat und über die sie auch nicht zu entscheiden hatte, aus Gründen der funktionellen Zuständigkeit durch die zweite Instanz nicht zu beurteilen sind. Der Umfang des Streitgegenstands wird im Dispositiv der angefochtenen Verfügung festgelegt. Bedarf das Dispositiv einer Verfügung der Auslegung, kann auf die darin enthaltene Begründung zurückgegriffen werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, S. 243 Rz. 686 ff.; Moser/Beusch/Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl. 2013, S. 118 ff. Rz. 2.208 und 2.213 sowie Urteil des BVGer A 1987/2016 vom 6. September 2016 E. 3.1 und 3.2, m.w.H.).

## **E. 2.2**

In seiner Rechtsmitteleingabe vom 8. November 2016 liess der Beschwerdeführer unter anderem beantragen, das SEM sei anzuweisen, sein im ZEMIS geändertes Geburtsdatum auf den [Geburtsdatum 2: minderjährig] zu berichtigen. In der Verfügung vom 21. Oktober 2016 entschied das SEM, dass auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten werde (Dispositiv-Ziffer 1). Sodann verfügte es seine Wegweisung nach Italien (Dispositiv-Ziffer 2) und ordnete den Vollzug an (Dispositiv-Ziffern 3 und 4). Schliesslich entschied es, dass dem Beschwerdeführer die editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis ausgehändigt würden (Dispositiv-Ziffer 5) und dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme (Dispositiv-Ziffer 6). Das Geburtsdatum des Beschwerdeführers bildet im Zusammenhang mit der Frage seiner behaupteten Minderjährigkeit lediglich Bestandteil der Erwägungen. Insofern regelt die Verfügung vom 21. Oktober 2016 hinsichtlich des Alters des Beschwerdeführers kein Rechtsverhältnis, das Gegenstand einer Beschwerde sein könnte, und musste auch kein solches regeln. Vielmehr ist das Verfahren betreffend die Berichtigung seines Geburtsdatums im ZEMIS - die er beim SEM mit Eingabe seiner damaligen Rechtsvertreterin vom 27. September 2016 beantragen liess - noch hängig. Nach dem Gesagten sprengt das Begehren um Berichtigung des Geburtsdatums des Beschwerdeführers im ZEMIS den Verfügungsgegenstand, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

## **E. 2.3**

In diesem Zusammenhang liess der Beschwerdeführer in seiner Eingabe beim SEM vom 27. September 2016 beantragen, dass die Berichtigung seines Geburtsdatums in der ZEMIS-Datenbank aufgrund der Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a DSGVO vor der weiteren Bearbeitung des Falles und insbesondere vor einer Datenweitergabe im Rahmen des Dublin-Verfahrens zu geschehen habe. An dieses Rechtsbegehren anknüpfend wurde in der Beschwerdeschrift ausgeführt, dass über den Berichtigungsantrag unmittelbar respektive innert rechtsgenügender Frist zu entscheiden sei, wobei bei einer allfälligen Weiterbearbeitung der betroffenen Daten vor Rechtskraft von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen sei. Damit wird im Kern geltend gemacht, dass Entscheide in Asylverfahren - darunter auch in Dublin-Verfahren - in denen die Minderjährigkeit einer gesuchstellenden Person strittig ist, erst dann ergehen können, wenn im Sinne einer Vorfrage über ein ebenfalls gestelltes Begehren betreffend die Berichtigung des Geburtsdatums dieser Person in der ZEMIS-Datenbank bereits entschieden wurde. Dies würde bedeuten, dass das Verfahren betreffend Berichtigung im ZEMIS dem Asylverfahren in zeitlicher Hinsicht in jedem Fall vorgehe. Das Bundesverwaltungsgericht kommt indes zum Schluss, dass ein entsprechender Vorrang von

solchen datenschutzrechtlich motivierten Verfahren aus rechtlicher Sicht weder notwendig noch opportun erscheint. So ist in den Verfahren zwecks Berichtigung des Geburtsdatums im ZEMIS nicht nur das Beweisobjekt ein anderes als in den Asylverfahren, in denen die Minderjährigkeit einer gesuchstellenden Person strittig ist, vielmehr gelten auch andere Beweisregeln. Während in den Verfahren zwecks Berichtigung des Geburtsdatums im ZEMIS das korrekte Geburtsdatum Gegenstand des Beweises darstellt, soll im Asylverfahren lediglich Beweis darüber geführt werden, ob die gesuchstellende Person tatsächlich minderjährig ist und nicht darüber, welches ihr genaues Geburtsdatum ist. Wie auch im Urteil des BVGer A 1987/2016 vom 6. September 2016 (E. 7.7) ausgeführt, unterscheiden sich aber vor allem die Beweisregeln betreffend eine strittige Minderjährigkeit in Asylverfahren von jenen in Verfahren betreffend Berichtigung eines Geburtsdatums im ZEMIS. So ist insbesondere die Beweislast anders verteilt. Da bei der Berichtigung von Personendaten im ZEMIS verlangt wird, dass die wahrscheinlichsten - also überwiegend wahrscheinlichen - Personendaten eingetragen werden, hat nicht nur die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, sondern im Bestreitungsfall auch die Vorinstanz die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteile des BVGer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 4.2, m.w.H. und A 1987/2016, vom 6. September 2016 E. 7.4). Demgegenüber liegt die Beweislast für die behauptete Minderjährigkeit im Asylverfahren alleine bei der gesuchstellenden Person. Kommt das SEM in Würdigung all ihrer Vorbringen und ihres gesamten Verhaltens zum Schluss, dass es ihr nicht gelungen ist, ihre Minderjährigkeit glaubhaft zu machen, muss es - anders als im Verfahren zwecks Berichtigung von Personendaten - nicht zusätzlich die Richtigkeit der Volljährigkeit der gesuchstellenden Person beweisen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 19 E. 8 b, 2001 Nr. 22 E. 3 b und 2004 Nr. 30 E. 5.3.3). Würde nun die Beantwortung der Frage der Minderjährigkeit einer Person im Asylverfahren im Sinne einer Regel vom Ausgang des Verfahrens betreffend die Berichtigung ihres Geburtsdatums im ZEMIS abhängig gemacht, wie dies vorliegend gefordert wird, würde man die im Asylverfahren herrschenden Beweislastregeln gänzlich aushebeln. Dies würde einer Unterordnung der asylrechtlichen Logik unter die datenschutzrechtliche gleichkommen, was kaum dem Sinn des einen noch des anderen Gesetzes entsprechen dürfte (vgl. dazu Urteil des BVGer A-1987/2016 vom 6. September 2016 E. 7.7, 2. Absatz, wo das Gericht für das datenschutzrechtliche Verfahren zum Schluss gelangt, dass die besonderen Beweisregeln des Asylverfahrens dort nicht zur Anwendung gelangen). Vor diesem Hintergrund ist auf das Begehren, das SEM sei anzuweisen, die von ihm vorgenommenen Änderungen der persönlichen Daten des Beschwerdeführers im ZEMIS rechtsgenügend zu verfügen und auf den damit zusammenhängenden Antrag, bei einer allfälligen Weiterbearbeitung der betroffenen Daten vor Rechtskraft sei von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, nicht einzutreten. Sofern mit diesen Begehren um eine Beschleunigung im Verfahren betreffend ZEMIS-Berichtigung und um Erlass einer Verfügung in dieser Sache ersucht wird, hat sich der Beschwerdeführer ans SEM zu wenden.

### **E. 3.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 4.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss dem Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) kommt diesbezüglich die Dublin-III-VO zur Anwendung. Das SEM prüft somit zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

### **E. 4.3**

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem die antragstellende Person erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

### **E. 4.4**

Erweist es sich als unmöglich, eine antragstellende Person in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

#### **E. 4.5**

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine antragstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

#### **E. 4.6**

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

#### **E. 5.1**

Wird festgestellt, dass eine antragstellende Person aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist grundsätzlich dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig (Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO). Handelt es sich bei der antragstellenden Person indes um einen unbegleiteten Minderjährigen, der keinen sich in einem EU-Mitgliedstaat rechtmässig aufhaltenden Familienangehörigen hat, so ist - angesichts des Prinzips der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien und gestützt auf Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO sowie das Urteil des EuGH vom 6. Juni 2013 in der Rechtssache C-648/11, M.A., B.T. und D.A. vs. Vereinigtes Königreich (zu dessen Geltung für die Schweiz vgl. Urteil des BVGer E-594/2015 vom 2. Juli 2015, E. 6 m.w.H.) - vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem sich der Minderjährige (zur Zeit) aufhält.

#### **E. 5.2**

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer erstmals in Italien in das Hoheitsgebiet der Dublin-Mitgliedstaaten eingereist ist. Das SEM ersuchte die italienischen Behörden infolgedessen am 18. August 2016 gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO um Übernahme des Beschwerdeführers. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeersuchen innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (vgl. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Indes brachte der Beschwerdeführer vor, er sei minderjährig, wobei er dies - wie bereits zuvor ausgeführt - glaubhaft machen muss (vgl. E. 2.3 m.w.H.). Da bei der Bejahung der Minderjährigkeit gestützt auf Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten wäre, ist im Nachfolgenden zu prüfen, ob das SEM zu Recht von der Unglaubhaftigkeit dieses Vorbringens ausgegangen ist.

#### **E. 5.3.1**

In der Rechtsmitteleingabe wurde im Wesentlichen moniert, dass das SEM bei der Beurteilung der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nur jene Indizien berücksichtigt habe, die gegen die Richtigkeit seiner Altersangaben sprächen. So habe der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragung vom 4. August 2016 alle Fragen des SEM widerspruchsfrei und nachvollziehbar beantworten können. Es trifft zu, dass die Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich seines Geburtsdatums und seiner Schulzeit anlässlich der genannten Befragung durchaus plausibel und schlüssig erscheinen, und es sogar als Realkennzeichen gewertet werden kann, dass er angab, die (...) Klasse wiederholt zu haben (vgl. A5/11, Rz. 1.06 und 1.17.04). Zwar fällt auf, dass der Beschwerdeführer nicht wusste,

in welchem Alter er eingeschult wurde und sich zunächst auch bezüglich des Abschlussjahrs zu irren schien und dies erst auf Nachfrage hin korrigierte (vgl. A5/11, Rz. 1.17.04). Diese Unstimmigkeit reicht aber klarerweise noch nicht aus, um die vorgetragene Minderjährigkeit des Beschwerdeführers in Zweifel zu ziehen. Auffälliger erscheint - insbesondere mit Blick auf seine Angabe, in Eritrea werde man überall nach dem Geburtsdatum gefragt (vgl. A5/11, Rz. 1.06) - demgegenüber, dass er nicht einmal das Geburtsjahr eines seiner insgesamt vier Geschwister kennt (vgl. A5/11, 3.01 sowie auch A7/6, F27). Allerdings liesse sich auch gestützt darauf noch nicht auf die Unglaubhaftigkeit seiner Altersangaben schliessen. Nach Berücksichtigung der Angaben des Beschwerdeführers im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 11. August 2016 ist aber festzustellen, dass die Zweifel an seiner Minderjährigkeit überwiegen. So ist es ihm nicht gelungen, plausibel zu erklären, weshalb er sich in Italien als Volljähriger ausgegeben hat. Erst auf explizite Nachfrage, ob er in Italien dasselbe Geburtsdatum angegeben habe wie in der Schweiz, gab er zu, dass er ein Datum angegeben habe, das ihn älter gemacht habe, und führte zur Erklärung in etwas umständlicher und zusammenhangsloser Weise aus, dass er gezwungen gewesen sei, sich daktyloskopieren zu lassen und dass er gehört habe, dass er nach Italien zurückgeschickt würde, wenn die italienischen Behörden ihm die Fingerabdrücke abnähmen, weshalb er gelogen habe (vgl. A7/6, F9 f.). Nachdem er vom SEM erneut danach gefragt wurde, weshalb er ein Geburtsdatum angegeben habe, das ihn älter gemacht habe, trug er vor, dass es schwierig geworden wäre, Italien als Minderjähriger zu verlassen (vgl. A7/6, F11). Diese nachgeschoben wirkende Erklärung vermag - entgegen der Ansicht der Rechtsvertreterin, welche diesbezüglich in der Beschwerdeschrift vortrug, es sei ein bekanntes Phänomen, dass sich minderjährige Asylsuchende in Italien als volljährig ausgäben - nicht zu überzeugen. So ist, nicht zuletzt mit Blick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, in der Schweiz Angehörige zu haben (vgl. A5/11, Rz. 3.02), nicht ersichtlich, weshalb es für ihn schwieriger hätte sein sollen, Italien zu verlassen, wenn er ein Geburtsdatum angegeben hätte, wonach er minderjährig gewesen wäre. Der Grund dafür, weshalb sich Minderjährige immer wieder als volljährig ausgeben, liegt vielmehr in der Hoffnung, damit bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner zwei misslungenen Einreiseversuche in die Schweiz vom 29. und 30. Juni 2016 noch ein anderes, drittes Geburtsdatum zu Protokoll gegeben hat, stellt seine persönliche Glaubwürdigkeit schliesslich endgültig in Frage. Dies insbesondere deshalb, weil es ihm wiederum nicht gelungen ist, nachvollziehbar zu erklären, weshalb er gegenüber der Grenzwahe ein von seinem angeblich richtigen Geburtsdatum ([Geburtsdatum 2: minderjährig]) abweichendes Datum angegeben hat. Anlässlich des rechtlichen Gehörs danach befragt, machte er geltend, er habe beim ersten Versuch seinen richtigen Jahrgang, das heisst 1999, angegeben und habe sich danach, in der Hoffnung, nicht mehr zurückgeschickt zu werden, ein Jahr jünger gemacht (Jahrgang 2000; vgl. A7/6, F20 ff.). Dies vermag bereits deshalb nicht zu überzeugen, weil der Beschwerdeführer gemäss den Unterlagen der Grenzkontrolle bereits bei seinem ersten Einreiseversuch am 29. Juni 2016 vorgetragen hatte, im Jahr 2000, konkret am [Geburtsdatum 3: minderjährig], geboren worden zu sein (vgl. A3/1 und A4/27).

### **E. 5.3.2**

Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Argumente, die gegen die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers sprechen, jene die dafür sprechen deutlich überwiegen, weshalb das SEM zu Recht von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen ist. Daran vermögen auch die vom Beschwerdeführer im

Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Dokumente nichts zu ändern. So fällt bezüglich des eingereichten Schulzeugnisses (es handelt sich, wie der Name des Dokuments "Secondary School Student Report Card" besagt - entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift - um ein Zeugnis und nicht um einen Schülerschein) auf, dass dieses in Englisch abgefasst wurde und Englisch darin auch als erstes Fach aufgeführt ist, der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragung vom 4. August 2016 jedoch lediglich vorgetragen hat, Bilen und Tigrinya, sowie Tigré und ein wenig Arabisch zu sprechen (vgl. A5/11, Rz. 1.17.01-1.17.03). Ferner wurde beim auf der Aussen- und Innenseite des Dokuments angebrachten Stempel das Wort "School" ohne "l" geschrieben. Schliesslich mutet der Kommentar auf der rechten Innenseite des Dokuments, wonach der Beschwerdeführer mehr Hilfe und Rat seiner Eltern benötige, um seine Noten zu verbessern und so einen Preis gewinnen zu können, eigenartig an. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass das Dokument keinerlei Fälschungssicherheiten aufweist, kommt ihm ein kleiner Beweiswert zu. Dasselbe gilt für die "Child Health and Growth Promotion Card". So sind dieser keinerlei Sicherheitsmerkmale, wie Stempel, und überdies auch keine Unterschrift, welche Rückschlüsse auf den Aussteller zulassen würde, zu entnehmen. Überdies ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer - will er ja zur Schule gegangen sein - keinen Schülerschein einreichen konnte. So dürfte es zwar zutreffen, dass Identitätskarten in Eritrea nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt werden. Gemäss den konsultierten Quellen gelte für Minderjährige indes der Schülerschein als Identitätsdokument und schütze diese vor Razzien (vgl. David Bozzini, *En état de siège. Ethnographie de la mobilisation nationale et de la surveillance en Érythrée*, Mai 2011; UN Human Rights Council, *Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea (A/HRC/29/CRP.1)*, 5. Juni 2015; Landinfo, Eritrea: *Forvaltningsstruktur og dokumenter*, 29. April 2013).

### **E. 5.3.3**

An diesem Fazit vermag ferner auch nichts zu ändern, dass das SEM - wie in der Rechtsmitteleingabe moniert - kein Altersgutachten durchgeführt hat. In diesem Zusammenhang ist namentlich festzuhalten, dass jedenfalls eine Knochenaltersanalyse mittels Handwurzelröntgen zur Bestimmung der Volljährigkeit einer Person nicht tauglich ist; nachdem das Knochenalter eines jungen Mannes mit abgeschlossenem Wachstum der Handgelenkknochen bei 19 Jahren liegt und nachdem die Standardabweichung bei Knochenaltersbestimmungen 2,5 bis 3 Jahre beträgt, liesse sich mithin selbst aus der Feststellung eines abgeschlossenen Knochenwachstums nicht mit Sicherheit auf eine Volljährigkeit schliessen (vgl. zur Methode der Knochenaltersanalyse nach Greulich/Pyle EMARK 2000 Nr. 19 E. 7 f.). Der Vollständigkeit halber ist schliesslich festzuhalten, dass der Verweis auf den vom Gericht im Urteil A-1987/2016 vom 6. September 2016 im Sinne eines obiter dicums gezogenen Schluss, dass im Asylverfahren im Zweifelsfall von der Minderjährigkeit einer gesuchstellenden Person auszugehen sei, mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen unbehilflich ist. So liegt nach den hier anwendbaren Beweisregeln im Asylverfahren gerade kein solcher Zweifelsfall vor.

### **E. 5.4**

Bezüglich des Vorbringens des Beschwerdeführers, er habe in der Schweiz zwei Onkel, wobei der eine ihm dabei geholfen habe, bis hierher zu kommen, ist darauf hinzuweisen, dass zu den Familienangehörigen einer volljährigen Person im Sinne von Art. 9 und Art. 10 i.V.m. Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO nur deren Kernfamilie, das heisst der Ehepartner oder

unter Umständen der nicht verheiratete Partner sowie die minderjährigen Kinder, zählt (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung - Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, Wien/Graz 2014, K1 zu Art. 9 und K1 zu Art. 10). Folglich vermag auch dieses Verwandtschaftsverhältnis die Zuständigkeit Italiens zugunsten jener der Schweiz nicht zu durchbrechen.

#### **E. 5.5**

Dasselbe gilt gemäss den anzuwendenden Bestimmungen der Dublin-III-VO offensichtlich für den gegen die Zuständigkeit Italiens vorgebrachten Einwand des Beschwerdeführers, er wolle nicht dorthin zurückkehren, weil die Flüchtlinge dort auf der Strasse leben müssten und weder Arbeit noch sonst etwas hätten (vgl. A7/6, F30 f.).

#### **E. 5.6**

Folglich ist die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO gegeben.

#### **E. 6**

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist sodann zu prüfen, ob wesentliche Gründe für die Annahme bestehen, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden, beziehungsweise es ist der Frage nachzugehen, ob für den Beschwerdeführer in einer individuellen Betrachtung eine Gefährdung nach Art. 3 EMRK aufgezeigt ist.

#### **E. 6.1**

Italien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und es bestehen keine konkreten Hinweise dafür, dass sich Italien im konkreten Fall nicht an die daraus resultierenden Verpflichtungen hält. Zwar steht das italienische Fürsorgesystem für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus in der Kritik (vgl. u.a. die Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH], Aufnahmebedingungen in Italien: Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien, Bern, August 2016; Italien: Aufnahmebedingungen, Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, Bern, Oktober 2013; Muriel Trummer, Bewegungsfreiheit in Italien für mittellose Personen mit Schutzstatus - Abklärungen im Nachgang zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. November 2013, D-4751/2013, Bern, 4. August 2014; UNHCR, Recommendations on Important Aspects of Refugee Protection in Italy, Juli 2013, Ziff. 5: "Reception conditions for asylum-seekers"). Gemäss den bisherigen Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts werden Dublin-Rückkehrende und verletzte Personen bezüglich Unterbringung von den italienischen Behörden indes bevorzugt behandelt. Auch nehmen sich private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an. Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 4. November 2014 in Sachen Tarakhel gegen die Schweiz (Beschwerde Nr. 29217/12) stellte der EGMR hinsichtlich der Lebensbedingungen in den zur Verfügung stehenden Unterkünften fest, die Situation in Italien könne in keiner Weise mit der Situation in Griechenland verglichen werden, weshalb die Herangehensweise im vorliegenden Fall nicht

die gleiche wie im Urteil des EGMR vom 21. Januar 2011 in Sachen M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Beschwerde Nr. 30696/09) sein könne. Aufgrund der Strukturen und der allgemeinen Lebensbedingungen in den Unterkünften allein seien deshalb nicht jegliche Überstellungen nach Italien ausgeschlossen. Allerdings bestünden ernsthafte Zweifel bezüglich der momentanen Unterbringungskapazitäten, weshalb nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine signifikante Anzahl von Asylsuchenden ohne Unterkunft, in überfüllten Unterkünften ohne Privatsphäre oder gar in gesundheitsschädigenden oder gewalttätigen Verhältnissen landen würden. Immerhin stellte der EGMR fest, dass dann, wenn Kinder von der Überstellung betroffen wären, darauf geachtet werden müsse, dass die Lebensbedingungen ihrem Alter angepasst seien, damit daraus keine Situation mit Stress, Angst und traumatisierenden Folgen entstehe; andernfalls würden die Lebensbedingungen jene Schwelle der Ernsthaftigkeit erreichen, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstelle. Deshalb müssten die Schweizer Behörden in solchen Konstellationen von den italienischen Behörden Zusicherungen einholen, dass die Unterbringung in Italien in einer Weise erfolge, die dem Alter der Kinder angemessen sei und der Familie das Zusammenbleiben ermögliche. Das SEM und das Bundesverwaltungsgericht werden sich an diese Vorgaben halten und in Fällen von Familien mit minderjährigen Kindern sowie bei anderen besonders verletzlichen Personengruppen nicht nur eine sorgfältige Abklärung der möglichen Vollzugshindernisse im Einzelfall vornehmen, sondern dort, wo vom EGMR gemäss dem zitierten Urteil gefordert, vorgängig Zusicherungen von den italienischen Behörden einholen (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-8173/2015 vom 20. Mai 2016). Der Beschwerdeführer gehört als junger, gesunder Mann nicht zu einer der umschriebenen Gruppen, welchen ein besonderes Augenmerk zu schenken ist. Im Übrigen hat er sich bis anhin gar nie um eine Aufnahme in das italienische Asylsystem bemüht. Nach dem Gesagten ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO mithin nicht gerechtfertigt.

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer machte sodann geltend, dass die Flüchtlinge in Italien auf der Strasse lebten und keine Arbeit und auch sonst nichts hätten. In der Schweiz könnte er hingegen ein normales Leben führen und auf seinem Beruf als (...) arbeiten. Der Beschwerdeführer hat kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die italienischen Behörden würden sich weigern, ihn aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Auch hat er keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan, Italien würde ihm dauerhaft die ihm gemäss der Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten. Sein pauschales Vorbringen, Flüchtlinge müssten in Italien auf der Strasse leben und hätten keine Arbeit, vermag jedenfalls nicht zu überzeugen, zumal das Gericht davon ausgeht, dass er sich im Fall der Überstellung an die italienischen Behörden wenden können, um die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen (wenn nötig auch auf dem Rechtsweg) einzufordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Bezüglich seines Vorbringens, in Italien gebe es keine Arbeit, ist dem SEM zudem beizupflichten, dass in keinem Staat eine Garantie auf eine bezahlte Erwerbstätigkeit besteht. Folglich hat der Beschwerdeführer auch nicht konkret dargelegt, inwiefern die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Italien derart schlecht sind, dass sie zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Schliesslich sind den Akten denn auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Italien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder

in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Unter diesen Umständen sind nach einzelfallgerechter Prüfung keine völkerrechtlichen Hindernisse - namentlich aus Art. 3 EMRK - ersichtlich, welche eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien als unzulässig erscheinen lassen.

#### **E. 7**

Mit Bezug zum humanitären Selbsteintritt gemäss Art. 17 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2015/9 zum Schluss kam, dem Gericht komme im Rahmen der genannten Bestimmungen keine Beurteilungskompetenz in Bezug auf den Ermessensentscheid der Vorinstanz (mehr) zu. Das Gericht greife nur dann ein, wenn das SEM das ihm eingeräumte Ermessen überbeziehungsweise unterschreite oder missbrauche und damit Bundesrecht verletze. Dies ist vorliegend nicht der Fall. So hat das SEM in seiner Verfügung alle relevanten Aspekte des vorliegenden Verfahrens berücksichtigt.

#### **E. 8**

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer auch nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Italien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

#### **E. 9**

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretens gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10).

#### **E. 10**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, sofern darauf eingetreten wird, und die Verfügung des SEM vom 21. Oktober 2016 ist zu bestätigen.

#### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das auf Beschwerdeebene gestellt Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Bst. F) ist indes gutzuheissen. So waren die vom Beschwerdeführer gestellten Rechtsbegehren nicht von vorneherein aussichtslos. Ferner ist aufgrund der Akten von seiner Bedürftigkeit auszugehen. Demnach sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 11.2**

Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung wurde nicht gestellt. (Dispositiv nächste Seite)